

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0964/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I Eine Tageszeitung berichtet am 17.10.2024 unter der Überschrift „Protest zeigt anscheinend Wirkung“ über eine Verschärfung von Leitlinien für Photovoltaikanlagen durch einen Gemeinderat. Darin heißt es unter anderem, Ansprechpartner für Investoren sei nun nicht mehr der aus wenigen Gemeinderatsmitgliedern bestehende „Beirat Energiewende Gemeinde [Ortsangabe]“, der sich aus einem offenen Arbeitskreis heraus gebildet gehabt habe, sondern die Gemeinde oder die Verbandsgemeinde.

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, der „Beirat Energiewende Gemeinde [Ortsangabe]“, bestehe nicht bzw. habe nicht aus „wenigen Gemeinderatsmitgliedern“ bestanden. Es sei ein Gemeinderatsmitglied zufällig in dem Beirat.

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, die Beschwerde sei aus ihrer Sicht abwegig. Es handele sich dabei um eine Berichterstattung über eine Sitzung des Gemeinderats.

Die Reporterin informiere darin nicht nur über das Abstimmungsergebnis, sondern auch über die beschlossenen inhaltlichen Veränderungen der kommunalen Leitlinien für Photovoltaik-Ansiedlungen. Dazu gehöre unter anderem, dass für potenzielle Investoren künftig die Gemeinde beziehungsweise die Verbandsgemeinde direkte Ansprechpartnerin sei – und nicht mehr der „Beirat Energiewende Gemeinde [Ortsangabe]“; die Zusammensetzung des Beirats, die die Beschwerdeführerin falsch dargestellt sehe, sei dabei völlig unerheblich.

Auch die Wiedergabe der Einschätzung des Bürgermeisters, dass wegen des Streits um die Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien der soziale Friede in der

Gemeinde gestört sei, sei kein Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 2 (Sorgfalt) des Pressekodexes, sondern spiegele die Stimmung vor Ort.

Die Region verfüge übrigens über mehrere Windparks und profitiere auch finanziell davon. Auch das sei im Rahmen der Berichterstattung zu lesen. Auch in dieser Hinsicht trafen die Zuschreibungen und Feststellungen der Beschwerdeführerin nicht zu.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Protest zeigt anscheinend Wirkung“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Presskodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Kritik der Beschwerdeführerin, die Zusammensetzung des Beirats sei falsch dargestellt, tritt die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme nicht wirksam entgegen. Der Vorsitzende geht daher davon aus, dass die Kritik berechtigt ist. Es mag sein, dass die Zusammensetzung des Beirats unerheblich ist, wie die Beschwerdegegnerin anmerkt. Wenn jedoch in einer Veröffentlichung Aussagen zur Zusammensetzung eines Gremiums gemacht werden, müssen diese auch stimmen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>